

# RS OGH 1988/6/28 1Ob21/88, 9ObA129/92, 5Ob40/15s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

## Norm

ABGB §1299 D

AHG §1 Cd1a

AußStrG §116 Abs1

## Rechtssatz

Überschreitet die Schuldenhaftung eines Erblassers möglicherweise den Wert der Verlassenschaft in Millionenhöhe, reicht eine Belehrung der Erben durch den Gerichtskommissär, daß sie bei Abgabe einer unbedingten Erbserklärung auch persönlich "dran" seien, nicht, da diese Belehrung auch für die bedingte Erbserklärung gilt und nicht deutlich zum Ausdruck bringt, daß der Erbe bei Abgabe einer unbedingten Erbserklärung auch mit seinem eigenen Vermögen über den Wert der Verlassenschaft hinaus haftbar ist. Amtshaftung hat daher einzutreten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/88  
Entscheidungstext OGH 28.06.1988 1 Ob 21/88  
JBI 1989,42
- 9 ObA 129/92  
Entscheidungstext OGH 08.07.1992 9 ObA 129/92  
Vgl auch; Beisatz: Organhaftungsprozeß zu 1 Ob 21/88. (T1)
- 5 Ob 40/15s  
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 40/15s  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0007906

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)